

**Satzung  
über die  
Stiftung des Clemens Brentano Förderpreises  
für Literatur der Stadt Heidelberg**

vom 14. April 1994  
(Heidelberger Stadtblatt vom 28. April 1994)<sup>1</sup>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. Seite 657) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. April 1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Heidelberg stiftet in Erinnerung an Clemens Brentano den

**Clemens Brentano Förderpreis für Literatur,**

der nach den Bestimmungen dieser Satzung vergeben wird.

**§ 2**

Der Brentano-Preis beträgt 10.000,00 EUR (zehntausend Euro). Er soll jährlich vergeben werden für die literarischen Gattungen: Erzählung, Essay, Roman, Lyrik.

**§ 3**

- (1) Als Preisträger / Preisträgerinnen kommen Schriftsteller und Schriftstellerinnen in Betracht, die aufgrund ihrer bisherigen Arbeiten außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet der Literatur erwarten lassen.
- (2) Der Autor / die Autorin soll mindestens ein, aber nicht mehr als drei literarische Bücher in deutscher Sprache veröffentlicht haben.  
Bei der Gattung Essay werden nicht nur Bücher, sondern auch Zeitungs- und Zeitschriftenveröffentlichungen berücksichtigt; es entfällt die Vorgabe, dass der Autor / die Autorin mindestens ein Buch veröffentlicht haben muss. Bei Zeitungs- und Zeitschriftenveröffentlichungen sollten zwei weitere Texte entsprechender Qualität vorliegen.
- (3) Bei den Gattungen Erzählung und Roman muss das auszuzeichnende Buch im Jahr vor der Preisvergabe erschienen sein. Bei den Gattungen Essay und Lyrik muss das auszuzeichnende Buch oder die auszuzeichnende Zeitungs- und Zeitschriftenveröffentlichung in den letzten beiden Jahren vor der Preisvergabe erschienen sein.

---

<sup>1</sup> Geändert durch:  
Satzung vom 5. April 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 25.04.2001)

#### **§ 4**

- (1) Über die Vergabe des Förderpreises entscheiden Persönlichkeiten, die von einer vom Kulturausschuss eingesetzten Kommission bestimmt werden. Diese Kommission besteht aus je einem/r Vertreter/-in der Fraktionen. Der Förderpreis kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.
- (2) Der Förderpreis wird durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in der Stadt Heidelberg übergeben. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt.

#### **§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung des Brentano-Stipendiums der Stadt Heidelberg vom 13. August 1991 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 1. August 1991) außer Kraft.